

Vereinsatzung

E-Mobilität Nordhessen e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen E-Mobilität Nordhessen - Mobilität im ländlichen Raum.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e. V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Borken (Hessen).
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der E-Mobilität im ländlichen Raum anhand von:
 - a) Öffentlichkeitsarbeit, Erwachsenenbildung sowie unabhängige Information im Bereich der Elektromobilität und anderer umweltverträglicher Mobilitätskonzepte und Vermittlung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse.
 - b) Gewinnung von Informationen zur alltagstauglichen Elektromobilität und zu anderen umweltverträglichen Mobilitätskonzepten, insbesondere über Möglichkeiten sowie die gesellschaftlichen Auswirkungen des Einsatzes von Elektrofahrzeugen allgemein und in der Region Nordhessen.
 - c) Schaffung von Marktakzeptanz, Markteinführung und Marktdurchdringung, z. B. mittels Information und unabhängiger Beratung.
 - d) Schaffung intelligenter Systeme und Netzwerke zur Förderung der Mobilität.

- e) Der Verein wird zur Erfüllung seiner Aufgaben mit Institutionen, Interessensgemeinschaften, Vereinigungen, Gesellschaften, und Vereinen zusammenarbeiten, die gleiche oder ähnliche Aufgaben wahrnehmen oder unterstützen.

Die vorgenannten Zwecke müssen nicht alle gleichzeitig und in gleichem Umfang verwirklicht werden.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Ausrichtungen unabhängig.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften sein. Als Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer bereit und in der Lage ist, die Aufgaben des Vereins und die Verwirklichung seiner Ziele zu fördern.
- (2) Der Vorstand kann auch natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften als außerordentliche Mitglieder oder als Ehrenmitglieder aufnehmen bzw. nach Erwerb der Mitgliedschaft als solche benennen. Für die Aufnahme bzw. Benennung als außerordentliches Mitglied bedarf es keiner besonderen Voraussetzungen. Als Ehrenmitglied kann aufgenommen bzw. benannt werden, wer sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht hat. Sofern in dieser Satzung nicht anderweitig geregelt, gelten die Regelungen, welche in dieser Satzung für Mitglieder getroffen wurden, für außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder in gleicher Weise.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu senden.
- (4) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch bzw. ein Anspruch auf Benennung zum außerordentlichen Mitglied oder Ehrenmitglied besteht nicht.
- (5) Über die Aufnahme bzw. Benennung entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand ist berechtigt, die Entscheidung über die Aufnahme bzw. Benennung von Mitgliedern auf die Geschäftsführung zu übertragen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag bzw. die Benennung ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven Mitarbeit.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Informationen, die es auf Grund seiner Vereinszugehörigkeit erhält, vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch über das Ende der Mitgliedschaft hinaus.
- (3) Die Mitgliedschaft berechtigt:
 - zur Ausübung des Stimmrechts in Mitgliederversammlungen
 - zur Führung und Nutzung eines gemeinsamen Symbols
 - zur Nutzung der Vereinsmedien (z.B. Internet, Mitgliederinformationen, etc.)
 - zur Vergünstigten Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins. Mitglieder erhalten auf festgesetzte Gebühren einen Rabatt (z.B. Standgelder, Teilnahmegebühren, etc.)
 - zum kostenfreien oder kostenvergünstigten Zugriff auf das Equipment

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod/Erlöschen bzw. Auflösung, Insolvenz, Austrittserklärung.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss.

Dieser erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes und kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung oder der sich daraus ergebenden Verpflichtung schuldig gemacht hat, insbesondere dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder seine Einrichtung missbraucht oder mit der Zahlung des Jahresbeitrags trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand bleibt.

Vor dem endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes ist dieses von dem Vorstand anzuhören. Gegen den Ausschluss, der dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder persönliche Übergabe vom Vorstand mitzuteilen ist, kann das Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang der Mitteilung schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Zahlungsverpflichtungen für bereits beschlossenen Aktionen laufen, bis zum Ablauf des Geschäftsjahres weiter. Das ausscheidende Mitglied hat weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf Auseinandersetzungen.
- (4) Darüber hinaus können Fördermitgliedschaften auf Antrag zugelassen werden. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein. Die Fördermitgliedschaft ist stimmrechtslos.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es kann beschlossen werden, dass die Mitglieder Jahresbeiträge zu zahlen haben. Deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung gemäß einer von ihr zu bestimmenden Beitragsordnung festgesetzt.
- (2) Der Jahresbeitrag wird in dem, im Beschluss festgesetzten Umfang fällig. Er ist in voller Höhe für das Jahr zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft begonnen hat, letztmalig für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft beendet wurde.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können von jeglicher Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - bis zu drei Stellvertretern
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister (sofern Beiträge erhoben werden)

Diese bilden den Vorstand nach § 26 BGB und vertreten den Verein jeweils zu zweit.

Darüber hinaus gibt es noch bis zu sieben Beisitzern als Berater des Vorstandes. Diese gehören nicht dem vertretungsberechtigten Vorstand an.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (2) Außerordentliche Mitglieder haben kein Recht auf Vertretung im Vorstand.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, bleibt der Rest des Vorstandes für die Dauer der Amtsperiode unverändert bestehen.

- (6) Vorstandsmitglieder haben Tatsachen, die ihnen durch ihre Tätigkeit als Vorstand bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand.
- (7) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. In dringenden Fällen können Beschlüsse schriftlich oder auf elektronischem Wege herbeigeführt werden.
- (8) Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der laufenden Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung. Bei Bedarf kann er Fachausschüsse berufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) einmal jährlich, möglichst in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres,
 - b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 lit. b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und gegebenenfalls eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung (bei Bedarf)
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Wahl des Vorstands
 - e) die Wahl von zwei Kassenprüfern (bei Bedarf)
 - f) Satzungsänderungen
 - g) die Festlegung der Beitragsordnung (bei Bedarf)
 - h) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - i) Berufung abgelehnter Bewerber
 - j) die Auflösung des Vereins
 - k) den Widerspruch gegen den Ausschluss von Mitgliedern.

- (6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (8) Über den Antrag auf Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur dann beschließen, wenn ein Drittel der Mitglieder erschienen ist. Erreicht die erste Mitgliederversammlung diese Zahl nicht, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Abstimmung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder erfolgt. Hierauf ist bei Anberaumung der zweiten Versammlung hinzuweisen.
- (9) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem gemeinnützigen „Verein der Freunde und Förderer der Radko-Stöckl-Schule Melsungen e.V.“, Carl-Braun-Straße 1, 34212 Melsungen, zu.